



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirkes Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 1/13. Januar 2006**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“

### Bauwesen

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

2. S-Bahn Stammstrecke München  
Laim – Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof  
Planfeststellungsabschnitt 1

Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG);

Mineralölföhrleitung Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR) der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH;  
Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb der TAL-OR

### Schulwesen

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

### Landesentwicklung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“**

**Vom 7. Dezember 2005**

1 Der Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ erlässt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ in der Fassung vom 4. November 2002 (OBABl S. 189), geändert durch Satzung vom 8. September 2005 (OBABl S. 217), wird wie folgt geändert:

1 1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betrieb wird vom Verein „Deutsches Hopfenmuseum“ unterstützt. Der Umfang der Unterstützung wird in einem mit dem Verein abzuschließenden Vertrag geregelt.“

2. § 8 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

2 „11. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20 000 € mit sich bringen.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

3 Wolnzach, 7. Dezember 2005

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Engelhard

4 Zweckverbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 1

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 19. Dezember 2005 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

4

5

### Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)**

5 2. S-Bahn Stammstrecke München

**Laim – Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof  
Planfeststellungsabschnitt 1**

**Bekanntmachung Auslegung**

**31.2-3532.1-553**

Der Plan vom 14. November 2005 bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen liegt in der Zeit

vom 9. Januar 2006 bis 9. Februar 2006 in der

Landeshauptstadt München  
Münchner Stadtmuseum  
St.-Jakobs-Platz 1  
80331 München  
Auslegungssaal I. OG

(Barrierefrei über Betriebszufahrt am Oberanger zum rückwärtigen Eingang/Lift)

während der Dienststunden von Montag bis Freitag 8.00–18.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23. Februar 2006, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Stadtplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zimmer 228 oder 230, oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4101 oder 4102, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichneter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 2. Januar 2006  
Regierung von Oberbayern

Heidrun Piwernetz  
Regierungsvizepräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG);**

**Mineralölferrnleitung Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR) der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH; Planfeststellung für den unbefristeten Betrieb der TAL-OR**

**Bekanntmachung vom 27. Dezember 2005  
Aktenzeichen 55.1-3586-32-2/04**

1. Auf Antrag der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH hat die Regierung von Oberbayern den Plan für den unbefristeten Betrieb der Mineralölferrnleitung Ingolstadt – Karlsruhe (TAL-OR) gemäß §§ 20 ff. UVPG festgestellt. Die Entscheidung über die Möglichkeit der alternativen Steuerung und Überwachung der Fernleitung vom Kontrollzentrum Ingolstadt und vom Kontrollzentrum Triest wurde bis zum Vorliegen der Stellungnahmen der Sachverständigen vorbehalten.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Teil A Anträge, Beschreibung des Vorhabens und des Systems  
Teil B Analyse der Systemsicherheit  
Teil C Auswirkungen auf die Umwelt  
Teil D Kurzfassung für die Öffentlichkeit

Anhänge

1. Pläne zum Antrag
2. Hydraulische Berechnungen
3. Systematische Betrachtungen der Anlagenteile hinsichtlich möglicher Störungen
4. Beschreibung der transportierten Stoffe
5. Berechnungen zu den Leckageraten und Auslaufmengen
6. Berechnungen zu Emissionen und Immissionen
7. Molchkonzept
8. Beschreibung der sicherheitstechnischen Einrichtungen
9. Liste erteilter Gutachten und Genehmigungen
10. Betriebshandbuch
11. Ölalarm- und Einsatzplan

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs verbunden.

4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen wurde.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift sollen der angefochtene Bescheid (in Urschrift, Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

6. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 23. Januar 2006 bis einschließlich 6. Februar 2006 bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

– Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Zimmer 102

- Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, Zimmer 13
- Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels
- Gemeinde Egweil, Eichstätter Straße 14, 85116 Egweil
- Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Umweltamt, Zimmer 102
- Gemeinde Bergheim, Schulstraße 9, 86673 Bergheim
- Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. D., Neuhoferstraße D 228, 86633 Neuburg a. d. D., Zimmer 11
- Stadt Neuburg a. d. D., Verwaltungsgebäude Harmonie, Stadtbauamt, SG Planung, Amalienburgstraße A 54, 86633 Neuburg a. d. D., Zimmer 101
- Markt Rennertshofen, Marktstraße 18, 86643 Rennertshofen, Zimmer 1
- Gemeinde Marxheim, Pfalzstraße 2, 86688 Marxheim, Zimmer 15
- Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting
- Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf, Vorzimmer des Bgm.
- Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim, Zimmer 9
- Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer 10
- Verwaltungsgemeinschaft Wemding, Marktplatz 3, 86650 Wemding
- Gemeinde Fünfstetten, Schulberg 7, 86681 Fünfstetten
- Stadt Harburg (Schwaben), Schloßstraße 1, 86655 Harburg (Schwaben), Zimmer 19
- Gemeinde Huisheim, Hauptstraße 10, 86685 Huisheim
- Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen
- Gemeinde Alerheim, Hauptstraße 38, 86733 Alerheim
- Gemeinde Deiningen, Alerheimerstraße 4, 86738 Deiningen
- Große Kreisstadt Nördlingen, Verwaltungsgebäude Tanzhause, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203
- Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, Ausschusssitzungszimmer

7. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 6. Februar 2006) gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden ist.

8. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (13. Januar 2006) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (6. März 2006) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 27. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 2

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 20. Dezember 2005 44-2-5103-ED-2/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 20. Mai 1992 (RABl OB S. 108), zuletzt geändert durch die Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 27. April 2005 (OBABl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule Eitting (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Eitting;  dazu die Gemeindeteile Aufkirchen und Niederding der Gemeinde Oberding;  dazu die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising).

2. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
15.	Volksschule Oberding (Grund- und Hauptschule)  Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:  Das Gebiet der Gemeinde Oberding ohne die Gemeindeteile Aufkirchen und Niederding.  Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinde Oberding;  dazu das Gebiet der Gemeinde Eitting;  dazu die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising).

3. § 1 Nr. 5 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.c)	Volksschule Erding (Hauptschule)  Das Gebiet der Stadt Erding nördlich folgender Linie: Westliche Stadtgrenze – Dachauer Straße (Mitte) – Münchener Straße (Mitte) in südlicher Richtung – Parkstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie (Mitte) bis Semptlauf – Semptlauf (Mitte) in südlicher Richtung bis Straße Zum Wehr (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zum Schnittpunkt Schollbächlein/ Staatsstraße 2084 – östliche Stadtgrenze.

4. § 1 Nr. 5 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.f)	Volksschule Altenerding (Hauptschule)  Das Gebiet der Stadt Erding südlich der unter Nr. 5 Buchst. c) beschriebenen Linie;  dazu das Gebiet der Gemeinde Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl und Windham.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 20. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 3

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der  
Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen  
im Landkreis Altötting**

**Vom 22. Dezember 2005 44-2-5103-MÜ-2/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl OB S. 47), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 2. November 2005 (OBABl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Volksschule Tüßling (Grund- und Hauptschule)  Das Gebiet des Marktes Tüßling.  Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinden Polling (Lkr. Mühldorf a. Inn) und Teising.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 22. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 4

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der  
Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen  
im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**Vom 27. Dezember 44-2-5103-PAF-1/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. März 1979 (RABl OB S. 51), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 15. April 2005 (OBABl S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.	Volksschule Baar-Ebenhausen (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen.

1. § 1 Nr. 12 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.a)	Volksschule Reichertshofen (Grund- und Hauptschule)  Für die Jahrgangsstufen 1–4:  Das Gebiet des Marktes Reichertshofen ohne die Gemeindeteile Agelsberg, Au a. Aign, Dörfel, Hög, Langenbruck, Ronnweg, Sankt Kastl, Stöffel und Winden a. Aign.  Für die Jahrgangsstufen 5–9:  Das Gebiet des Marktes Reichertshofen;  dazu das Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 27. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 4

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung  
der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen  
im Landkreis Mühldorf a. Inn**

**Vom 22. Dezember 2005 44-2-5103-MÜ-2/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 8. Juli 2005 (OBABl S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.	Volksschule Polling (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Polling.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 22. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 4

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn**

**Vom 22. Dezember 2005 44-2-5103-MÜ-4/05**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 13. Januar 2006 (OBABl S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule Buchbach (Grund- und Hauptschule)  Das Gebiet des Marktes Buchbach;  dazu die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing, und Oberwalding der Gemeinde Oberbergkirchen;  dazu die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Leiten, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzzeck, Schwarzmoos, Seidlthal, und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg.-Bez. Niederbayern).  Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinden Schwindeggen und Rattenkirchen ohne die Gemeindeteile Empling und Haßberg;  das Gebiet der Gemeinde Obertaufkirchen ohne die Gemeindeteile Brandstätt, Brunn, Grüngiebing, Hiller, Hillermaurer, Kielöd und Marx a. Holz.

2. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Volksschule Obertaufkirchen (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Obertaufkirchen ohne die Gemeindeteile Brandstätt, Brunn, Grüngiebing, Hiller, Hillermaurer, Kielöd und Marx a. Holz;  dazu das Gebiet der Gemeinde Rattenkirchen ohne die Gemeindeteile Empling und Haßberg.

3. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.	Volksschule Schwindeggen (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Schwindeggen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 22. Dezember 2005  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 5

## Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München**

**Vom 9. Dezember 2005**

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABl S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2005 (OBABl S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Ortsnamen „Schöngeising“ und „Kottgeisering“ gestrichen. Nach dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und seinen Mitgliedsgemeinden wird am Ende des Absatzes 1 die Mitgliedsgemeinde „Raisting“ aus dem „(Landkreis Weilheim-Schongau)“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl 0,50 durch die Zahl 0,49, die Zahl 0,40 durch die Zahl 0,39 und die Zahl 445 100 durch die Zahl 440 000 ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

München, 9. Dezember 2005

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

K.-H. Bauernfeind

Erster Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender OBABl 2006, S. 5

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 5. Dezember 2005 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.





